

892/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Gabriela Moser, Eva Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Verantwortlichkeit und Verwaltungsstrafen im Lebensmittelbereich

Auf Grund betrieblicher Strukturen und Entscheidungsbefugnisse erscheint eine Konzentration der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit in Lebensmittelbetrieben beim Betriebsinhaber und nicht beim Filialleiter für die Garantie der Einhaltungen von Vorschriften zweckmäßig. Häufig werden Strafen in einem niedrigen finanziellen Ausmaß verhängt oder Strafbescheide in zweiter Instanz durch die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) aufgehoben, sodass insgesamt die Moral zur Einhaltung diverser Vorschriften vor allem im Kennzeichnungsbereich gering ist. Eine Amtsparteienstellung der Behörde würde eine Überprüfung der Spruchpraxis der UVS beim VwGh ermöglichen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie beurteilen Sie eine Novellierung des Lebensmittelgesetzes, damit die verwaltungsrechtliche Haftung grundsätzlich beim Unternehmer oder einem leitenden Angestellten des Unternehmens verbleibt und damit nicht auf andere Arbeitnehmer übertragen werden kann?
2. Auf welche Weise werden Sie darauf dringen, dass der Strafrahmen für Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht in vollem Umfang ausgeschöpft wird und derartige Vergehen nicht mehr als Kavaliersdelikte behandelt werden?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass der Behörde Amtsparteienstellung im Verfahren eingeräumt wird, sodass die Berufungsmöglichkeit der Behörde beim VwGh zur Überprüfung der vergleichsweise großzügigen Spruchpraxis der UVS ermöglicht wird?
4. Wenn nein, warum nicht?

5. Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Terminhorizont?
6. Werden Sie sich für eine Veröffentlichung von Verstößen bzw. Verurteilung bei Nichteinhaltung des Lebensmittelgesetzes einsetzen, um die VerbraucherInnen besser zu informieren und für Abschreckung zu sorgen?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Werden Sie für eine gesetzliche Verankerung von behördlich angeordneten Rückholaktionen eintreten?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. In welcher Form werden Sie die Rückverfolgung der Herkunft bei Probeziehungen im Hinblick auf ein rascheres und effektiveres Einschreiten der Aufsichtsorgane erleichtern? Sind entsprechende Regelungen im Lebensmittelgesetz geplant?
11. Wenn nicht, warum nicht?